

**Nr. 3, Juni 11**

**Liebe Leserin,  
Lieber Leser,**

War es Verdrossenheit über den Euro, die Hoffnung, dass die Doha-Runde wohl endgültig ad acta gelegt wird, oder Wahlkampf kalkül, die eine Mehrheit des Nationalrats in der EU-Debatte bewog, den Abbruch der Verhandlungen über ein FHAL zu beschliessen? Wohl ein bisschen von allem. Überraschend ist das deutliche Resultat: Die Motionen Darbellay und Joder wurden mit einer absoluten Mehrheit von 106 bzw. 101 Stimmen angenommen. Da überrascht es schon fast, dass nicht auch gleich noch das "Cassis-de-Dijon"-Prinzip nach nur einem Jahr beerdigt wurde. Manch ein Nationalrat hat wohl ein Zeichen setzen wollen im Wissen, dass der Ball nun beim Ständerat liegt und dieser – nach den Wahlen – korrigierend eingreifen kann.

Bis Ende Juni läuft die Vernehmlassung zur "Agrarpolitik 2014-2017". In deren Zentrum steht die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems. Die Vorlage unterscheidet sich in einem Punkt wesentlich von früheren Reformen. Waren jene ausschliesslich auf die Landwirtschaft ausgerichtet, steht nun die "Land- und Ernährungswirtschaft" im Blickfeld, also die ganze Wertschöpfungskette. In Zeiten turbulenter Märkte und mit Blick auf die sich abzeichnende Verknappung der Rohstoffe ist dieser erweiterte Blickwinkel zu begrüssen.

Am 25. Mai hat der Bundesrat die Botschaft zur Totalrevision des LMG verabschiedet, mit der auf Geset-

zesstufe die Prinzipien der EU-Basisverordnung 178/2002 übernommen werden. Im EU-Lebensmittelrecht stehen wichtige Entscheide bevor. Das Parlament wird anfangs Juli in 2. Lesung den Entwurf für eine "Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel" beraten. Zurzeit ringen Parlament, Rat und Kommission um Kompromisse. Ob es zu einer Einigung kommt, ist völlig offen.

Auf nationaler Ebene beschäftigt uns weiterhin die Swissnessvorlage, deren Zielsetzung eines verbesserten Schutzes der Marke "Schweiz" zu begrüssen ist, die aber nicht dazu führen darf, dass traditionelle und weltweit bekannte Produkte unserer Industrie ihre Herkunft unter den Scheffel stellen müssen.

Im November 2001 erschien der erste fial-Letter, dem seither alle 2 Monate weitere Ausgaben folgten. In nunmehr 57 Folgen durfte ich über Entwicklungen im Lebensmittelrecht, "Issues" zur Lebensmittelsicherheit, die WTO-Verhandlungen oder die Aus- und Weiterbildung berichten. Ende Juni trete ich aus der Geschäftsleitung zurück und scheidete damit als Co-Autor aus. Ich habe viele positive, manchmal kritische aber stets konstruktive Rückmeldungen erhalten, die oft Anlass geben, einmal bezogene Positionen zu überdenken. Dafür danke ich allen Lesern bestens!

Der fial bleibe ich über diverse Mandate in Branchenverbänden verbunden. Zudem kann ich mich vermehrt der Beratungstätigkeit in Fragen des Lebensmittelrechts widmen. Zum ei-

nen oder anderen aktuellen Thema werde ich mich wohl auch in Zukunft noch im fial-Letter äussern. Ich bin überzeugt, dass der fial-Letter auch in Zukunft Ihre Ansprüche auf aktuelle und fundierte Information vollumfänglich befriedigen wird.

In diesem Sinne verbleibe ich herzlich Ihr



Beat Hodler  
Co-Geschäftsführer

Bern, 29. Juni 2011

**Auf einen Blick**

**fial intern:**

Aus dem fial-Vorstand **2**

**Lebensmittelrecht EU:**

Neuordnung Kennzeichnungsrecht **3**

**Lebensmittelrecht CH:**

Botschaft zur Revision LMG

verabschiedet **4**

**Agrarpolitik:**

Agrarpolitik 2014-2017 **5**

Revision Agrareinfuhrverordnung **6**

**Rohstoffpreisausgleich:**

Update **7**

**Swissnessvorlage:**

Schweiz drauf? ... in der Schweiz

hergestellt? **8**

Korrekturvorschläge der fial **10**

**Aussenhandel:**

Neue FHA mit Kolumbien und Peru **11**

**Marktberichte:**

Aktuelles aus dem Milchmarkt **11**

Aktuelles Getreidemarkt **12**

**Berufsbildung:**

Neue Bildungsverordnung LMT **12**

**Veranstaltungshinweis 13**

**fial-Agenda 13**

## fial intern

### Aus dem fial-Vorstand

*Schwerpunkte der letzten fial-Vorstandssitzung waren aktuelle Fragen rund um den Rohstoffpreisausgleich, die Swissnessvorlage und die Agrarpolitik 2014-2017. Daneben verabschiedete der Vorstand Beat Hodler und berief lic. iur. Urs Reinhard als dessen Nachfolger.*

FUS – Der fial-Vorstand setzte sich an seiner Sitzung vom 9. Mai 2011 unter dem Vorsitz von Ständerat Rolf Schweiger mit aktuellen Fragen rund um den Rohstoffpreisausgleich auseinander. Einen Schwerpunkt bildete die Information über die Swissnessvorlage. Der Vorstand befasste sich ferner eingehend mit der Agrarpolitik 2014-2017 und diskutierte die gemeinsamen Positionen.

### Mutation im Geschäftsführerkollegium

Wie bereits im Herbst 2010 vorangekündigt, demissioniert Fürsprecher Beat Hodler per 30. Juni 2011 als fial-Co-Geschäftsführer. Ständerat Rolf Schweiger würdigte die Verdienste von Beat Hodler, der sich seit der Gründung der fial im Jahr 1986 stark für die Nahrungsmittel-Industrie und deren Verbände engagierte. Der Vorstand verabschiedete Beat Hodler und berief auf Antrag

des Geschäftsführerkollegiums lic. iur. Urs Reinhard als dessen Nachfolger. Urs Reinhard, seit Mai 2007 in der Geschäftsstelle Elfenstrasse 19 tätig und designierter Geschäftsführer verschiedener fial-Brancheverbände, wird innerhalb des fial-Geschäftsführerkollegiums das Dossier "Agrarpolitik" übernehmen. Das bisher von Beat Hodler betreute Dossier "Lebensmittelrecht und Lebensmittelsicherheit" wird ab 1. Juli 2011 durch fial-Co-Geschäftsführer Dr. Lorenz Hirt übernommen.

### fial sichert Zukunft der "Werder-Stiftung"

Die vom Grossvater des scheidenden fial-Co-Geschäftsführer Beat Hodler gegründete "Werder-Stiftung" richtet alle zwei Jahre einen Preis für "Lebensmittelqualität und -sicherheit" aus und verleiht den Preisträgern eine "Werder-Medaille". Die "Werder-Stiftung" hat sich als gemeinsame Institution der Lebensmittelwirtschaft und der Vollzugsorgane bewährt und zu den guten Beziehungen, welche die Nahrungsmittel-Industrie mit den Behörden und den Hochschulen pflegt, beigetragen. Im Stiftungsrat sind das BAG, der Verband der Kantonschemiker (VKCS) und die Hochschulen vertreten. Mit Blick auf den Rückzug von Beat Hodler aus dem aktiven Berufsleben, der die Stiftung



derzeit noch präsiert, hat der fial-Vorstand beschlossen, die Verantwortung für die "Werder-Stiftung" im Sinne der Stiftungsurkunde aus dem Jahr 1944 zu übernehmen. Er hat in Aussicht genommen, bis Mitte 2012 einen Nachfolger für das Präsidium des Stiftungsrates zu bestimmen und bis zum gleichen Zeitpunkt die Geschäftsstelle zu bezeichnen, welche mit der Administration der "Werder-Stiftung" betraut wird.

### Neue Vorstandsmitglieder

FUS – Unmittelbar nach der Vorstandssitzung wurde die ordentliche Mitgliederversammlung der fial durchgeführt, die statutarischen Geschäften gewidmet war. Die Mitgliederversammlung genehmigte die Jahresrechnungen 2010 der fial sowie diejenige des fial-Aktionsfonds und erteilte dem Vorstand und dem Geschäftsführerkollegium Décharge. Die Mitgliederversammlung wählte

#### Impressum:

**fial Letter - Informationsorgan der Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien**

#### Redaktion:

Dr. Franz U. Schmid (FUS)

**Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Fürsprecher Beat Hodler (FBH), Dr. Lorenz Hirt

(LH), Dr. Oliver Schnyder (OS), Monika Schär (Layout)

**Erscheinungshäufigkeit:** in Ergänzung zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

#### Geschäftsstellen:

Elfenstrasse 19, Postfach, 3000 Bern 6, Tel. 031 352 11 88, Fax 031 352 11 85, info@hodler.ch

Münzgraben 6, Postfach, 3000 Bern 7, Tel. 031 310 09 90, Fax 031 310 09 99, info@chocosuisse.ch

Thunstrasse 82, Postfach, 3000 Bern 6, Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65, info@thunstrasse82.ch

## Lebensmittelrecht EU

anschliessend Generaldirektor Eugenio Simioni von der Nestlé Suisse SA ad personam in den fial-Vorstand. Er löst seinen Vorgänger Roland Decorvet ab, der bis Dezember 2010 Einsitz im Vorstand der fial hatte und wegen beruflicher Veränderung innerhalb des Nestlé-Konzerns aus dem fial-Vorstand ausgeschieden ist. Ferner verabschiedete der fial-Vorstand Damian Henzi, CEO der Hochdorf-Gruppe, aus dem Vorstand. Damian Henzi hat das Präsidium des Verbandes der Hersteller von Bäckerei- und Konditoreihalbfabrikaten (VHK) unlängst abgegeben und zieht sich deshalb aus dem fial-Vorstand zurück. Als Nachfolger wurde der neue Präsident des VHK, Herr Christian Aschwanden, gewählt. Herr Aschwanden ist CEO der Max Felchlin AG, Schwyz. Als Revisionsstelle (Mandat 2011) wurde die PricewaterhouseCoopers AG bestätigt.

### EU-Parlament, Ministerrat und Kommission ringen um Kompromisse

*Am 6. Juli 2011 findet im EU-Parlament die zweite Lesung über den Vorschlag für eine neue "Verordnung über die Information der Verbraucher über Lebensmittel" statt. Während den letzten Wochen fanden hektische Verhandlungen zwischen der Kommission, dem Ministerrat und dem Parlament statt, um allenfalls doch noch ein Kompromisspaket zu schnüren. Gelingt dies nicht, müsste in der zweiten Jahreshälfte eine "Conciliation Procedure" durchgeführt werden, welche die Verabschiedung der Verordnung um mehrere Monate verzögern oder im "worst case" sogar zum Scheitern der Vorlage führen könnte.*

FBH – Im März hatte die vorbereitende Kommission des EU-Parlaments die in der "Common Position" enthaltenen Vorschläge der Kommission und des Ministerrats in vielen Punkten abgelehnt und an den Beschlüssen des Parlaments aus der ersten Lesung vom Juli 2010 festgehalten. Seither ringen die drei Instanzen der EU in einem sogenannten "Trialog" um eine Einigung, die ein Scheitern der Vorlage in der zweiten Lesung des Parlaments verhindern soll.

#### Einigung in der Schwebelage

Am 14. Juni kam unter der ungarischen Präsidentschaft ein Kompromisspaket zustande, das am 22. Juni von den EU-Mitgliedstaaten einstimmig gutgeheissen wurde, aber im Parlament weiterhin vor allem bei der sozialistischen Fraktion auf Opposition stösst. Voraussichtlich wird sich erst in der auf den 6. Juli angesetzten Schlussabstimmung zeigen, ob das Parlament doch noch einlenkt. Möglich ist auch, dass in den nächsten Tagen nochmals über einzelne Punkte gefeilscht wird. Die Konturen einer Lösung in den besonders umstrittenen Fragen zeichnen sich aber ab:

- Die künftig obligatorische Nährwertkennzeichnung wird 7 Elemente umfassen: Energiewert, Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiss und Salz (letzteres berechnet über den Natriumgehalt!); aus der Liste gestrichen wurden die TFA.
- Die Schriftgrösse beträgt mindestens 1,2 mm (gemessen am kleinen "x"), bzw. 0,9 mm bei Lebensmitteln mit einer grössten bedruckbaren Fläche von weniger

als 80 cm<sup>2</sup>; Verpackungen mit einer bedruckbaren Fläche von weniger als 10 cm<sup>2</sup> sind von den Deklarationspflichten ausgenommen mit Ausnahme der Sachbezeichnung, dem Mindesthaltbarkeitsdatum und der Allergendeklaration.

- Die Herkunftsangabe ("Origin Labelling") wird für alle Fleischarten (neu nicht nur für Rindfleisch) obligatorisch. Noch nicht geklärt scheint, ob gleichzeitig der Ort der Geburt, der Aufzucht und des Schlachtens (alle drei!) angegeben werden müssen.
- Für die allergenen Zutaten wird nicht eine zusätzliche Liste verlangt, wie dies das Parlament forderte; sie müssen jedoch in der Zutatenliste "hervorgehoben" werden.
- Die vereinfachte Sachbezeichnung "pflanzliche Öle", "Pflanzenöl" oder "Pflanzenfett" wird nicht mehr zugestanden (dies als Folge der Kontroversen über das Palmöl). Noch offen ist, ob eine Angabe "in wechselnden Gewichtsanteilen" zulässig sein wird, um zumindest eine gewisse Flexibilität in den Rezepturen weiterhin zu ermöglichen.

Zu einer Reihe weiterer umstrittener Fragen soll die Kommission innert 2 oder 3 Jahren Machbarkeitsstudien, sog. "Impact Assessments", vorlegen. Dies betrifft unter anderem die Ausdehnung des "Origin Labelling" auf Milch und allenfalls auch auf zusammengesetzte Lebensmittel sowie die Deklaration der TFA-Gehalte.

## Lebensmittelrecht CH

### Steigende Anforderungen an die Kennzeichnung

Nach dem 6. Juli wird sich wohl der Nebel lichten und es wird dann möglich sein, abzuschätzen, welche zusätzlichen Kennzeichnungsanforderungen auf unsere Industrie zukommen. Die Neuordnung des Kennzeichnungsrechts war ursprünglich unter dem Ziel des Lissabonner-Vertrags nach einer "Verwesentlichung und Vereinfachung" der Rechtssetzung gestartet worden. Die Vereinfachung wird sich wohl darauf beschränken, dass die Materie künftig in einem Verordnungserlass statt in verschiedenen Richtlinien (Etikettierungs-, Nährwertkennzeichnungs-Richtlinie und einige weitere Einzelrichtlinien) geregelt ist. Für die europäische Nahrungsmittelindustrie – und damit in absehbarer Zukunft auch für unsere schweizerische Industrie – werden die Anforderungen an die Kennzeichnung der Lebensmittel massiv heraufgeschraubt!

### Botschaft zur Revision des LMG verabschiedet

Der Bundesrat hat am 25. Mai 2011 die Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) zuhanden des Parlaments verabschiedet. Mit der Vorlage wird eine weitere Harmonisierung des schweizerischen Lebensmittelrechts mit jenem der EU angestrebt, indem aus der Basis-Verordnung Nr. 178/2002 der EU jene Bestimmungen übernommen werden, die nach unserer Rechtsordnung einer Regelung auf Gesetzesstufe bedürfen. Der Bundesrat will damit die Vorausset-

zungen schaffen, um in Zukunft am EU-Schnellwarnsystem (RASFF und RAPEX) teilnehmen und in der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) mitarbeiten zu können. Das Inkrafttreten des revidierten LMG ist frühestens auf Anfangs 2013 zu erwarten. Auf diesen Zeitpunkt stellt das BAG auch eine umfassende Revision des Verordnungsrechts in Aussicht.

FBH – Die nun vom Bundesrat verabschiedete Botschaft entspricht im Wesentlichen dem Vorentwurf, der 2009 in die Vernehmlassung ging. Der Bundesrat verzichtet insbesondere auf die Unterstellung der Futtermittel unter das LMG und begründet dies mit den heute bestehenden unterschiedlichen Zuständigkeiten in der Kontrolle (kantonaler Vollzug des Lebensmittelrechts, Bundeszuständigkeit für Futtermittel). Eine Neuordnung der Kontrollaufgaben würde die Revision des LMG stark verzögern. Damit ist zumindest im Moment auch die Diskussion über die Schaffung einer zentralen Bundesstelle für die Lebensmittelsicherheit vom Tisch. Hier bleibt somit eine wesentliche Differenz zur EU-Basisverordnung bestehen.

### Die wichtigsten Neuerungen

Das künftige LMG wird in folgenden Punkten Neuerungen bringen:

- Die Definitionen der EU-Basisverordnung werden in das schweizerische Recht übernommen. Dies betrifft insbesondere die Definition, was als "Lebensmittel" gilt. Damit einher geht der Verzicht auf das sog. "Positivprinzip" (Bevollzugspflicht für nicht im Verordnungsrecht umschriebene Lebensmittel).

- Die Einführung des Vorsorgeprinzips, wie es bereits in der EU gilt.
- Der Verzicht auf das Konzept der Toleranz- und Grenzwerte zu Gunsten von "Höchstmengen".
- Die Schaffung von "Referenzlaboratorien" und die Kompetenz des Bundes, diese finanziell zu unterstützen.
- Die Unterstellung der Dusch- und Badewasser unter das LMG.

Als wichtige Ausnahme vom EU-Recht will der Bundesrat am Obligatorium der Deklaration des Produktionslandes festhalten. Die Gebrauchsgegenstände, zu denen auch die Materialien gehören, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen wie z.B. Verpackungen, verbleiben im Geltungsbereich des LMG und unterstehen somit weiterhin der Kontrolle durch die kantonalen Laboratorien. Neu gilt auch für Gebrauchsgegenstände der Täuschungsschutz. In der EU sind dagegen die Gebrauchsgegenstände in einer separaten Verordnung umschrieben (VO Nr. 2001/95/EG). Nicht mehr unter das LMG fallen künftig die Raucherwaren. Für Tabak und Tabakerzeugnisse ist ein neues Tabakproduktegesetz vorgesehen. Der Bund erhält die Kompetenz, in einem Informationssystem die Ergebnisse der in der Schweiz durchgeführten Kontrollen zentral zu erfassen.

### Öffentlichkeitsprinzip in der Lebensmittelkontrolle – Transparenz versus "Pranger"

Die Frage, in welcher Form und in welchen Details die Öffentlichkeit Zugang zu den Ergebnissen der Lebensmittelkontrolle erhalten soll, war bereits im Vernehmlassungs-

verfahren stark umstritten und wird wohl auch in den parlamentarischen Beratungen noch viel zu diskutieren geben. Der Entwurf legt die Eckwerte fest und verweist im Übrigen auf noch auszuarbeitende Detailregelungen im Verordnungsrecht. Entgegen dem Vorentwurf sieht Art. 24 nun nicht mehr eine Veröffentlichung durch die Behörden vor. Die betroffenen Betriebe sollen aber verpflichtet werden, den interessierten Konsumenten und Konsumentinnen auf Antrag Einsicht in die Beurteilung des Betriebes zu geben. Dass der kantonale Vollzug über die Kontrolltätigkeit informiert, z.B. in Form von Jahresberichten, entspricht dem geltenden Recht. Neu ist auch die Wirksamkeit der Kontrollen darzulegen. Ausdrücklich nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind (vgl. E-LMG Art. 24 Abs. 4):

- Amtliche Kontrollberichte sowie "sämtliche Dokumente, welche Schlussfolgerungen über die bei der Kontrolle gewonnenen Erkenntnisse und Informationen enthalten".
- Ergebnisse von Erhebungen, die zur Übersicht über den Markt und den Gesetzesvollzug durchgeführt werden, soweit diese Rückschlüsse auf betroffene Hersteller oder Vertrieber zulassen.
- Die Risikoklassierung von Betrieben durch die Vollzugsbehörden.

Damit sind die von der fial geforderten Abgrenzungen klar umschrieben. Auf Antrag der fial wurde zudem die "Schweigepflicht" der Behörden wieder in den Entwurf aufgenommen. Sie gilt unter Vorbehalt des Art. 24 (E-LMG Art. 57). Die Botschaft hält dazu erläuternd fest:

"Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, unter Berufung auf eidgenössische oder auf kantonale Öffentlichkeitsgesetze publik gemacht werden. Die Schweigepflicht nach diesem Gesetz soll hier jedem anderen Recht vorgehen." Das schafft Klarheit!

#### Revision des Verordnungsrechts

Das BAG hat bereits angekündigt, dass auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen LMG, also voraussichtlich auf anfangs 2013, auch das Verordnungsrecht einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen werden soll. Dabei wird es in erster Linie um jene Bestimmungen gehen, die gemeinschaftsrechtlich nicht harmonisiert sind. Dazu gehören u.a. Vorschriften über den Mindestgehalt von wertbestimmenden Bestandteilen. Damit ist die Problematik des "Cassis-de-Dijon"-Prinzips angesprochen. Die seit Juli 2010 erlassenen Allgemeinverfügungen haben bereits zahlreiche dieser Bestimmungen faktisch ausser Kraft gesetzt, was der Übersichtlichkeit des Rechts und der Rechtssicherheit in hohem Masse abträglich ist.

Der Entwurf des LMG, die Botschaft und weitere erläuternde Ausführungen sind unter <http://www.bag.admin.ch/themen/lebensmittel/04865/05022/07826/index.html?lang=de> einsehbar. Die offizielle Publikation der Botschaft im Bundesblatt steht noch aus. Die Botschaft wird voraussichtlich im Herbst 2011 in die vorberatende Kommission kommen. Der Erstrat ist noch nicht bestimmt.

## Agrarpolitik

### Agrarpolitik 2014-2017

*Das Vernehmlassungsverfahren betreffend der nächsten agrarpolitischen Reformetappe für die Jahre 2014-2017, welches vom Bundesrat am 23. März 2011 eröffnet wurde, endet am 29. Juni 2011.*

LH – Das vom Bundesrat in Vernehmlassung gegebene Reformpaket der Agrarpolitik 2014-2017 basiert im Wesentlichen auf der ebenfalls vom Bundesrat verabschiedeten Strategie "Land- und Ernährungswirtschaft 2025" zur Bewältigung der künftigen Herausforderungen in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Umwelt. Die in diesem Rahmen definierten vier strategischen Schwerpunkte (sichere Nahrungsmittelproduktion, effiziente Nutzung der Ressourcen, vitaler ländlicher Raum, unternehmerische Land- und Ernährungswirtschaft) bilden die Grundlage für die agrarpolitische Reformetappe 2014-2017.

#### Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems als Kernelement der AP 2014-2017

Wichtigster Bestandteil der Agrarpolitik 2014-2017 bildet dabei die bereits seit längerer Zeit geplante Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems. Neu sollen die einzelnen Instrumente des Direktzahlungssystems klar leistungsbezogen sein. Pro Ziel soll ein Beitrag ausgerichtet werden. Einzige Ausnahme von dieser Systematik bilden die Anpassungsbeiträge, welche rein personenbezogen ausgerichtet werden und sogar weiterhin ausbezahlt würden, wenn der entsprechende Bauer seinen Betrieb aufgeben respektive übertragen hat.

## Zahlungsrahmen

Bestandteil der Agrarpolitik 2014-2017 ist zudem der Zahlungsrahmen für die entsprechende Zeitperiode. Dieser lehnt sich im Wesentlichen an den Finanzrahmen der Jahre 2012 und 2013 an. Insgesamt sollen jährlich rund 3,4 Mia. Franken für die Landwirtschaft eingesetzt werden. Die mit jährlich 2,8 Mia. Franken vorgesehenen Mittel für die Direktzahlungen stellen dabei klar den Löwenanteil dar. Zusätzlich ist vorgesehen, jährlich 412 Mio. Franken für die Bereiche Produktion und Absatz sowie 190 Mio. Franken für die Grundlagenverbesserung und Soziales einzusetzen. Die Gewichtung der einzelnen Direktzahlungssysteme ist zwar im Rahmen der Vernehmlassung als Vorschlag unterbreitet worden. Auf Stufe Gesetz geregelt werden jedoch ausschliesslich die Grundsätze des Direktzahlungssystems sowie der entsprechende finanzielle Gesamtrahmen. Die detaillierte finanzielle Ausgestaltung der einzelnen Direktzahlungsinstrumente wird demgegenüber auf Verordnungsstufe geregelt. Offenbar bewusst äussert sich die Vernehmlassungsvorlage nicht zu der weiteren Entwicklung internationaler Abkommen (Agrarfreihandelsabkommen mit der EU; WTO). Hierzu wird in der Botschaft lediglich festgehalten, dass bei einem allfälligen Inkrafttreten solcher Abkommen zusätzliche finanzielle Mittel zur Finanzierung von Begleitmassnahmen bereitgestellt werden müssten.

## Stellungnahme der fial

Die fial hat ergänzend zu den Stellungnahmen der einzelnen Branchenverbände zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung genommen. Darin wurde die grundsätzliche Ausrich-

tung der Vorlage begrüsst. Kritisiert wurde die Verschiebung der zur Verfügung stehenden Mittel weg von der produzierenden Landwirtschaft hin zu ökologischen Leistungen der Bauern. Abgelehnt wurden von Seiten der fial auch die Tendenzen in der Vernehmlassungsunterlage, die Agrarpolitik auf die gesamte Land- und Ernährungswirtschaft ausweiten zu wollen. Massnahmen, welche auf die nachgelagerten Sektoren abzielen, können im LWG nicht abgestützt werden, da die entsprechende Verfassungsgrundlage aus Sicht der fial fehlt. Ebenfalls abgelehnt wurde die Festschreibung der Ernährungssouveränität im Landwirtschaftsgesetz. Dies ist aus Sicht der fial nicht notwendig, findet sich die Versorgungssicherheit doch bereits in Art. 104 Abs. 1 lit. a der Bundesverfassung hinreichend verankert.

## Bekanntnis zur professionellen Landwirtschaft

Begrüsst wurden demgegenüber sowohl die Heraufsetzung des Mindestarbeitsaufkommens im Talgebiet von 0,25 auf 0,4 SAK als auch die Anpassung der Berechnungsmodalitäten an den technischen Fortschritt. Die Heraufsetzung des Mindestarbeitsaufkommens zur Bezugsberechtigung von Direktzahlungen führt dazu, dass Hobbybetriebe, welche den künftigen Herausforderungen bezüglich Professionalität bei der Produktion marktfähiger Güter und der Bereitstellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen weniger gut nachkommen könnten, die Beitragsberechtigung verlieren. Die Beiträge werden so auf Betriebe konzentriert, welche eine gewisse Grösse aufweisen und nachhaltiger konkurrenzfähig bewirtschaftet werden können. Ebenfalls unterstützt wird die Aufhe-

bung der Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie der Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft. Diese Begrenzungen sind mit dem neuen Konzept der leistungsbezogenen Beiträge nicht mehr gerechtfertigt und folgerichtig aufzuheben. Sowohl die Aufhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen als auch die Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft und die Abstufung der Direktzahlungen nach der Grösse des Betriebes entsprechen langjährigen Forderungen der Verarbeitungsindustrie. Ausdrücklich begrüsst wurde in der fial-Stellungnahme schliesslich auch die Weiterführung des Zahlungsrahmens in der bisherigen Höhe.

## Totalrevision der Agrareinfuhrverordnung

*Im Zeitraum von Mitte Mai bis Mitte Juni 2011 hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eine Anhörung bei den interessierten Kreisen zur Totalrevision der Agrareinfuhrverordnung durchgeführt.*

OS – Im Rahmen dieser Totalrevision soll die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Agrareinfuhrverordnung (AEV) verbessert werden. Die auf den 1. Januar 2012 erfolgende Revision des internationalen harmonisierten Systems (HS) zur Bezeichnung und Codierung von Waren wird als Anlass genommen, auch die AEV einer Totalrevision zu unterziehen. Mit der angestrebten Totalrevision bietet sich zudem die Gelegenheit, die Struktur und die Darstellung der Verordnung so zu verbessern, dass die elektronische Fassung besser gehandhabt werden kann und dass



## Rohstoffpreisausgleich

künftige Änderungen besser integriert werden können. Rein inhaltlich jedoch sind keine substantiellen Änderungen vorgesehen. So sollen etwa die geltenden Regelungen für die Zollansätze für Zucker sowie für Getreide zur menschlichen Ernährung unverändert beibehalten werden. Es wird allgemein begrüsst, dass der Beginn der Freigabeperioden des "Zollkontingents Brotgetreide" so festgelegt werden soll, dass der Beginn der jeweiligen Perioden nicht auf einen staatlich anerkannten Feiertag, einen Samstag oder Sonntag fällt. Im Weiteren wird vorgeschlagen, dass die Gültigkeit der Bestimmungen der AEV, die eine Delegation von Kompetenzen vom Bundesrat an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement bzw. an das BLW beinhalten, verlängert wird. Neu sollen diese Bestimmungen nicht, wie im Rahmen der bisherigen Verordnung festgelegt, bis zum 30. Juni 2013, sondern bis zum 30. Juni 2018 Geltung haben. In Bezug auf die geplante Inkraftsetzung der neuen Agrareinfuhrverordnung wurden seitens des BLW keine Angaben gemacht.

### Aktuelles Rohstoffpreisausgleich

*Aufgrund kleiner gewordener Preisdifferenzen wurde die "30 Prozent-Kürzung" der Ausfuhrbeiträge per anfangs April auf 10 Prozent zurückgenommen. Weil die Produzentenorganisationen die Erstattungslücke ausgleichen, bleiben die Rohstoffverarbeiter von finanziellen Einbusen verschont. Was bleibt, sind die damit verbundenen administrativen Umtriebe.*

FUS – Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) haben gestützt auf die Differenz zwischen den erforderlichen und den bewilligten Mitteln entschieden, die Ausfuhrbeitragsansätze zu kürzen. Die Kürzung machte von Januar bis März 30 Prozent aus. Angesichts geringer gewordener Preisdifferenzen wurde die Kürzung ab anfangs April auf 10 Prozent reduziert. Seit dem 1. April 2011 werden die Ausfuhrbeiträge zu 90 Prozent ausgerichtet. Eine erneute Verringerung der Preisdifferenzen hat das EFD veranlasst, rückwirkend ab 1. Mai 2011 tiefere Ausfuhrbeitragsansätze zu verordnen.

### Weitere Ansatzänderungen

Da die Preisdifferenzen für Milchgrundstoffe mit Ausnahme von Butter in der Erhebungsperiode März – April 2011 etwas grösser geworden sind, hat die EZV der Chefin des EFD eine erneute Ansatzänderung per 1. Juni 2011 beantragt. Dem Antrag wurde dieser Tage rückwirkend per 1. Juni 2011 entsprochen. Die neuen Ausfuhrbeitragsansätze basieren auf der Erhebungsperiode März – April 2011 und auf der verbleibenden Ansatzkürzung von 10 %. Sie sind auf der Website der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) aufgeschaltet ([www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch) -> Zollinformation Firmen -> Besonderheiten -> Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten -> Publikationen). Da die Preisdifferenzen für Milchgrundstoffe in der Erhebungsperiode April – Mai 2011 erneut etwas grösser geworden sind, hat die EZV der Chefin des EFD eine erneute Ansatzänderung per 1. Juli 2011 beantragt. Die ab 1. Juli 2011

geltenden neuen Ansätze werden dieser Tage auf der Website der EZV aufgeschaltet und stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch Bundesrätin Widmer-Schlumpf.

### Privatrechtliche Massnahmen

Sowohl die Branchenorganisation Milch (BO Milch) als auch die Produzentenorganisationen des Getreidesektors (Schweizer Getreideproduzentenverband SGPV und der Dachverband Schweizerischer Müller DSM) gleichen die aufgrund der geänderten Ausfuhrbeiträge entstandenen bzw. entstehenden Erstattungslücken im jetzigen Ausmass aus. Sollten sich die Ausfuhrbeitragsansätze massiv erhöhen, behalten sich die Produzentenorganisationen vor, ihr Engagement zu überprüfen. Dank den bereitgestellten privatrechtlichen Massnahmen kommen die Exportfirmen aufgrund des Rohstoffpreishandicaps nicht zu Schaden. Allerdings ist ein gewisser administrativer Mehraufwand in Kauf zu nehmen.

### Budgetbeanspruchung bis Mai

Die Auswertungen der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) per 31. Mai 2011 liegen vor. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden 9,2 Mio. Franken an Ausfuhrbeiträgen ausbezahlt. Dies sind 24,9 Mio. Franken weniger als vor Jahresfrist. Die grosse Differenz ist überwiegend auf den anfangs letztes Jahr noch möglichen Übertrag des Mehrmittelbedarfs von 18 Mio. Franken zurückzuführen. Die ab anfangs 2011 ausgerichteten Ausfuhrbeiträge restituierten 19'443 Tonnen Grundstoffe. Dies sind 11'567 Tonnen weniger als vor einem Jahr. Die grosse Mengendifferenz geht

## Swissnessvorlage

ebenfalls auf den Übertrag vom Jahr 2009 auf das Jahr 2010 zurück. Bis zum Jahresende sind noch 60,7 Mio. Franken verfügbar. Auf der Website der EZV sind per 8. Juni 2011 noch 17,2 Mio. Franken als nicht zugeteilte Mittel deklariert.

### Doha-Runde gestorben? Wie weiter?

Nachdem die vor rund 9 Jahren gestartete Doha-Runde dieses Jahr zu keinem Abschluss zu führen scheint, ist es an der Zeit, dass die Schweiz den Rohstoffpreisausgleich etwas selbstbewusster sicherstellt und ihren Handlungsspielraum mit Blick auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen ausschöpft. In diesem Zusammenhang hat eine von fial-Präsident und Ständerat Rolf Schweizer angeführte Unternehmerdelegation mit Bundesrat Johann Schneider-Ammann vor gut zwei Monaten ein Gespräch geführt und anhand konkreter Firmenbeispiele die Wichtigkeit eines vollumfänglich und gut funktionierenden Rohstoffpreisausgleichs für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie dargelegt. Bundesrat Schneider-Ammann hat in Aussicht gestellt, die Anliegen der Nahrungsmittel-Industrie eingehend zu prüfen und mit Ständerat Schweizer bei nächster Gelegenheit darüber zu konferieren. Die Antwort von Bundesrat Johann Schneider-Ammann ist noch in Arbeit und das Folgegespräch steht noch bevor.

### Klares Bekenntnis zum "Schoggi-Gesetz" erforderlich!

Nachdem die Nahrungsmittel-Industrie im Exportgeschäft wegen des gegenüber dem Euro und dem Dollar stark überbewerteten Fran-

kens gewaltig handicapiert ist und der Staat keine wirkungsvollen Gegenmassnahmen treffen kann, ist es umso wichtiger, dass die Instrumente, welche für die Exportwirtschaft entscheidend sind und die der Staat steuern kann, wieder zum reibungslosen Funktionieren gebracht werden. Dazu gehört auch der Rohstoffpreisausgleich nach "Schoggi-Gesetz", der wegen Budgetknappheit derzeit nur mit angezogener Handbremse funktioniert. Nachdem der Bundesrat die im Konsolidierungsprogramm (KOP) ursprünglich vorgesehenen Aufgabenüberprüfungsmassnahmen sistiert hat, stehen im Finanzplan 2012 für das "Schoggi-Gesetz"-Budget wiederum 70 Mio. Franken. In den nächsten Wochen wird der Bundesrat zu entscheiden haben, ob er den von der fial deponierten Interessen der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie gerecht wird und das Budget 2012 auf den WTO-Plafond aufstockt. Die Sicherheit der Arbeitsplätze und die sinnvollste Art, die inländische Überproduktion an Milchgrundstoffen zu verwerten, nämlich Exporte in Form verarbeiteter Landwirtschaftsprodukte, wären der Lohn dafür. Würde die Schweiz im Rahmen eines "Early Harvest" quasi ohne Gegenleistung zum kurzfristigen Abbau der sogenannten "Exportsubventionen" nach "Schoggi-Gesetz" Hand bieten, wäre ihr nicht zu helfen...

### Schweiz drauf? ... in der Schweiz hergestellt?

*Die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie unterstützt die Stossrichtung der bundesrätlichen Swissnessvorlage, soweit es darum geht, die seit vielen Jahren permissiv geduldete*

*Verwendung des Schweizer Kreuzes für in der Schweiz hergestellte Waren zu legalisieren und die Abwehr von Missbräuchen mit der Swissness für im Ausland hergestellte Produkte zu verstärken.*

FUS – Die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie genießt mit ihren Produkten im In- und Ausland einen ausgezeichneten Ruf. Ihre Produkte stehen neben der Herstellung in der Schweiz und dem "Savoir faire" für Werte wie "internationale Spitzenqualität", "Exklusivität", "Innovation" und "Zuverlässigkeit", für Tugenden mithin, welche die rohstoffarme Schweiz in der Welt bekannt gemacht haben und welchen sie ihre Reputation verdankt.

### Bundesratsvorschlag als Markenkiller?

Die vom Bundesrat angedachte Vorgabe, dass zu Nahrungsmitteln verarbeitete Naturprodukte nur dann mit dem Schweizer Kreuz vermarktet werden dürfen, wenn sie zu 80 Prozent aus einheimischen Rohstoffen bestehen, wird den relevanten Reputationsfaktoren für Schweizer Nahrungsmittel nicht gerecht und schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Herstellerfirmen im In- und Ausland, die ihre Produkte übrigens in der Schweiz herstellen. Der Revisionsvorschlag des Bundesrates macht im Vergleich zum geltenden Recht abgesehen von der Legalisierung der Verwendung des Schweizer Kreuzes und einem verbesserten Instrumentarium zur Bekämpfung von Missbräuchen keinen Sinn. Ganz im Gegenteil, gefährdet doch die im Raum stehende Lösung Schweizer Traditionsmarken wie Hero, Kambly, Knorr, Le Parfait, Ricola oder Thomy, um nur einige

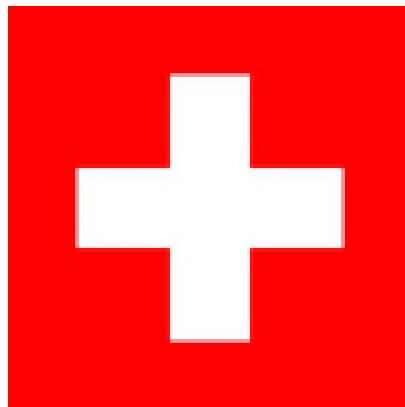


zu nennen. Die Bundesratsvorlage bietet den Hersteller-Firmen keine Rechtssicherheit, da die Detailregelungen pro Produktkategorie in Bundesratsverordnungen erlassen werden sollen, dies notabene nach Anhörung der bäuerlichen Verbände und der Konsumentenschutzorganisationen. Die Nahrungsmittel-Industrie will keine möglicherweise arbiträr ausfallenden bundesrätlichen Schmelzbrötli- und Konfitürenverordnungen, sondern klare, verhältnismässige und verlässliche Spielregeln, die sich aus dem Gesetzestext ergeben. Im Gegensatz zu anderen Produkten werden Lebensmittel in der Vorlage des Bundesrates stark diskriminiert. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für Schweizer Lebensmittel strengere Kriterien als bei anderen Industrieprodukten gelten sollen.

### Konsumentenschutz

Der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschung ist in den umfangreichen lebensmittelrechtlichen Vorgaben (vgl. Bundesgesetz über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände [Lebensmittelgesetz, LMG SR 817.0]), die im Inland konsequent durchgesetzt werden, detailliert geregelt. Das Lebensmittelrecht schreibt für vorverpackte Produkte als Regel die Angabe des Produktionslandes vor. Bei Produkten, die zu über 50 Prozent aus einem einzigen Rohstoff bestehen und einen Bezug zur Schweiz herstellen, ist darüber hinaus das Produktionsland dieses dominierenden Rohstoffs anzugeben, es sei denn, er stamme aus der Schweiz oder er werde in der Schweiz gar nicht produziert. Aufgrund verschiedener demoskopischer Umfragen ist klar, dass die Konsumentinnen und

Konsumenten bei schwach verarbeiteten, rohstoffnahen Produkten wie Milch, Honig, Käse und Fleisch relativ klare Erwartungen an die Herkunft des Rohstoffs haben. Ebenso klar ist aber auch die Tatsache, dass die Perzeption für stärker verarbeitete Lebensmittel eine andere ist. Bei einem stark verarbeiteten Produkt wie einer Konfitüre, einer Beutelsuppe, einem Biskuit, einem Brotaufstrich, einer Mayonnaise, einem Bonbon oder einer Schokolade ist



den Konsumentinnen und Konsumenten die Qualität des Produktes im umfassenden Sinn sowie der in der Schweiz stattfindende Produktionsprozess und nicht die Herkunft der verwendeten Zutaten wichtig. Namentlich Endkonsumenten im Ausland kaufen Schweizer Produkte wie Biskuits, Bonbons und Schokoladen wegen ihrer konstanten, ausgezeichneten Qualität, der gefälligen Aufmachung, kurzum wegen ihrer guten Reputation und nicht wegen der Herkunft der dafür verwendeten Rohstoffe. Die vorgesehene Instrumentalisierung der Swissnessvorlage für ideelle Anliegen der Konsumentenorganisationen geht deshalb zu weit und ist mit Blick auf den gut funktionierenden lebensmittelrechtlichen Täuschungsschutz unnötig.

### Kommerzielle Anliegen der Landwirtschaft

Die vom Bundesrat angedachte Regelung instrumentalisiert die Swissnessvorlage für die Absatzsicherung zugunsten der einheimischen Landwirtschaft. Dass sich eine inhaltlich verstärkte Swissnessvorlage im Sinn einer Nebenwirkung belebend auf die Nachfrage nach einheimischen Agrarrohstoffen auswirken kann und soll, ist unbestritten. Mit der Vorgabe, wonach die Swissness eines Lebensmittels neben dem entscheidenden Fabrikationsschritt, der in der Schweiz stattzufinden hat, nur gegeben ist, wenn abgesehen von Ausnahmen die Rohstoffe zu 80 Prozent aus der Schweiz stammen, wird unter Berücksichtigung der Irrelevanz aller weiterer Kriterien wie Herstellkosten die landwirtschaftliche Absatzsicherung zu einem Hauptziel. Die Swissnessvorlage ist das falsche Vehikel, um der staatlich angedachten Qualitätsstrategie zum Erfolg zu verhelfen.

### Wirtschaftliche Konsequenzen

Da übertriebene Rohstoffvorgaben für höher verarbeitete Produkte wie Biskuits, Bonbons, Fertigsuppen, Teigwaren usw. deren Vermarktung mit dem Hinweis auf die Herkunftsbezeichnung "Schweiz" verunmöglichen oder sie im In- und Auslandgeschäft erheblich verteuern, dürften sie nach Einschätzung von Fachleuten vielerorts aus den Regalen des Detailhandels verschwinden. Es besteht ferner die Gefahr, dass international vernetzte Firmen dem Werkplatz Schweiz den Rücken zukehren und ihre Produktion ins kostengünstigere, grenznahe Ausland verlegen. In der Schweiz verbleibende Hersteller würden voraussichtlich

vermehrt günstigere ausländische Agrarrohstoffe einsetzen, weil ihnen die Motivation fehlt, die teureren Rohmaterialien aus der Schweiz zu verarbeiten, wenn sie die Swissness ihrer Produkte trotzdem nicht mehr ausloben können. Die bundesrätliche Vorlage gefährdet somit die Attraktivität des Werkplatzes Schweiz und Arbeitsplätze in der Nahrungsmittel-Industrie.

### Stand des Geschäftes

Die Swissnessvorlage wird seit anfangs dieses Jahres in einer Subkommission der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates diskutiert. Bis zur letzten Sitzung (22. Juni 2011) wurden verschiedene Grundsatzentscheide getroffen. Ein ganz wichtiger Grundsatzentscheid ist derjenige, wonach zwischen schwach und stark verarbeiteten Produkten zu differenzieren ist. Für die schwach verarbeiteten Produkte zeichnet sich eine Lösung ab, die auf dem Vorschlag des Bundesrates basiert (80 % Rohstoffe aus der Schweiz, falls möglich, und Herstellung in der Schweiz). Für stark verarbeitete Produkte hat sich die Subkommission am 13. Mai 2011 dem Vernehmen nach für 80 % Gewicht **oder** 60 % Wert zuzüglich Herstellung in der Schweiz entschieden. Dieser Entscheid wurde aber am 22. Juni 2011 in leicht modifizierter Kommissionsbesetzung offenbar mit knappem Abstimmungsergebnis geändert. Demnach sollen für stark verarbeitete Produkte neben der Herstellung in der Schweiz 60 % Gewicht **zuzüglich** 60 % Wert gelten! Bei der Frage, nach welchen Gesichtspunkten zwischen stark und schwach verarbeiteten Produkten zu differenzieren ist, schien der Vorschlag, auf den Zolltarif abzustellen, mehrheitsfähig. Meinungsverschiedenheiten gab es bezüglich der Fra-

ge, ob das Abgrenzungskriterium auf Gesetzesstufe festzuhalten ist oder ob der Bundesrat die Regelung auf

Verordnungsstufe verankern soll. Die Subkommission wird sich im August zu einer weiteren Sitzung treffen.

### Korrekturvorschläge der fial

Die Vorlage des Bundesrates (Art. 48b E-MSchG) soll mit Rücksicht auf die gesamtwirtschaftliche Interessenlage wie folgt korrigiert werden:

1. Als erstes Kriterium soll auf den Ort der Herstellung abgestellt werden. Die Formulierung kann in Anlehnung an die Produktionslandvorgaben des Lebensmittelrechts wie folgt lauten:

"Die Herkunft eines Lebensmittels aus verarbeiteten Naturprodukten entspricht vorbehältlich der zusätzlichen Anforderungen gemäss Abs. 2 dem Ort, wo das Erzeugnis seine wesentliche Be- oder Verarbeitung erfährt und seine charakteristischen Eigenschaften oder eine neue Sachbezeichnung erhält."

2. Als zweites Kriterium soll alternativ auf das Rohstoffgewicht oder auf die Herstellkosten abgestellt werden. Die Formulierung kann wie folgt lauten:

"Die Herkunftsangabe muss zudem mit dem Ort übereinstimmen, wo 60 Prozent der Rohstoffe herkommen oder wo die in Art. 48c Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Mindestherstellkosten anfallen. Von der Berechnung der relevanten Anteile ausgeschlossen sind:

- a) Rohstoffe, die am Herkunftsort nicht produziert werden,
- b) Rohstoffe, deren Produktion am Herkunftsort regelmässig nicht den ganzen Bedarf deckt, sowie
- c) Rohstoffe, die nachweislich temporär am Herkunftsort nicht in genügender Menge verfügbar sind."

3. Soweit eine Differenzierung zwischen schwach und stärker verarbeiteten Nahrungsmitteln für eine Konsensregelung erforderlich ist, können sich mit Ausnahme des Schweizer Fleischfachverbandes alle Branchenverbände der fial mit einer Kompromisslösung anfreunden, die für Produkte der Zolltarifkapitel 1 – 15 auf der Gewichtsvorgabe des Bundesrates von 80 Prozent basiert, sofern im Gegenzug dazu für die Zollkapitel 16 – 23 die von der fial vorgeschlagene Lösung zum Tragen kommt. Die Formulierung könnte dann wie folgt lauten, wobei beim ersten Kriterium zusätzlich auf Abs. 3 zu verweisen wäre:

"In Abweichung von Abs. 2 muss die Herkunftsangabe für Lebensmittel aus verarbeiteten Naturprodukten der Zolltarifkapitel 1 bis 15 mit dem Ort übereinstimmen, wo 80 Prozent der Rohstoffe herkommen. Die Ausnahmen zur Berechnung der relevanten Rohstoffanteile nach Abs. 2 hievorein bleiben vorbehalten."

Als Alternative zu einer detaillierten Regelung für Lebensmittel im MSchG scheint ein Verweis mit Herkunftsfiktion auf die Produktionslandvorgaben des detailliert geregelten Lebensmittelrechts nach wie vor prüfenswert.

## Aussenhandel

### Neue FHA mit Kolumbien und Peru

*Am 1. Juli 2011 treten die Freihandelsabkommen EFTA-Kolumbien und EFTA-Peru zwischen der Schweiz und Kolumbien beziehungsweise zwischen der Schweiz und Peru in Kraft.*

FUS – Die beiden Abkommen sind von relativ ähnlichem Inhalt und haben einen umfassenden sektoriellen Geltungsbereich. Namentlich beinhalten sie Bestimmungen zu den Themen Warenhandel, Investitionen, Schutz der Rechte am geistigen Eigentum, öffentliches Beschaffungswesen, Wettbewerb und wirtschaftliche Zusammenarbeit. Das Abkommen mit Kolumbien regelt darüber hinaus den Handel mit Dienstleistungen, während in diesem Bereich das Abkommen mit Peru die Aufnahme von Verhandlungen spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten vorsieht. Der Handel mit landwirtschaftlichen Basisprodukten wird von zwei bilateralen Abkommen geregelt, die zeitgleich zwischen der Schweiz und Kolumbien bzw. Peru ausgehandelt und abgeschlossen worden sind.

Konkret erhält die Schweiz ab 1. Juli 2011 für die Mehrheit ihrer Industrieerzeugnisse zollfreien Zugang zum kolumbianischen und zum peruanischen Markt. Ausserdem werden die bisher auf verarbeiteten Landwirtschaftserzeugnissen mit Schweizer Ursprung erhobenen Zölle beseitigt oder gesenkt. Die Schweiz erhält auch Zollkonzessionen auf gewisse landwirtschaftliche Basisprodukte, namentlich Käse und Trockenfleisch. Die Abkommenstexte können samt Beilagen über die Website des Staatssekretariats für Wirtschaft [seco \(www.seco.admin.ch\)](http://www.seco.admin.ch) abgerufen werden.

## Marktberichte

### Aktuelles aus dem Milchmarkt

*Die Delegiertenversammlung der Branchenorganisation Milch (BO Milch) hat am 3. Mai 2011 sämtliche vorgeschlagenen Massnahmen zur Stabilisierung des Milchmarktes mit den notwendigen Quoren verabschiedet. Mit einem neu geschaffenen Fonds Marktentlastung werden Exporte von Butter und weiteren Produkten finanziell gestützt. Der Standardvertrag mit verbindlichen Regeln zum Erst- und Zweitmilchkauf soll die Vertragssicherheit erhöhen und die neu angestrebte Allgemeinverbindlichkeit des Interventionsfonds soll einen nachhaltigen Beitrag zur Verhinderung des Veredelungsverkehrs leisten.*

LH – An der Delegiertenversammlung der BO Milch vom 3. Mai 2011 wurde unter anderem ein umfassendes Massnahmenpaket zur Stabilisierung des Milchmarktes beschlossen. Das System beruht auf dem Gedankengut, welches die WAK Ständerat als Kompromissvorschlag zur Motion Aebi auf entsprechenden Antrag von Dr. Eugen David hin entwickelt hatte. So sollen in Zukunft ein Grundbeitrag von 1 Rp. pro kg Milch sowie ein Zusatzbeitrag auf den sogenannten "ausgedehnten Mengen" von 4 Rp. pro kg Milch erhoben werden. Als ausgedehnte Menge wird dabei die Differenz zwischen der Basismilchmenge des Milchjahres 2007/09 (ohne Berücksichtigung der Mehrmengen) und den effektiv abgelieferten Mengen der Kalenderjahre 2011 und 2012 verstanden. Mit den so generierten Mitteln werden beim Export von Butter und weiteren fetthaltigen Produkten 80 % der effektiven Differenz zwischen dem inländischen Preis und

dem Weltmarktpreis abgegolten und damit der Milchfettmarkt entlastet.

### Standardvertrag

Weiter genehmigte die Delegiertenversammlung den Standardvertrag, welcher wesentliche Elemente des Milchkaufes auf der 1. und 2. Milchhandelsstufe regelt und insbesondere für die Produzenten zu einer höheren Vertragssicherheit führen soll. Kernelement des Standardvertrags ist die verbindliche Vorgabe der Segmentierung, d.h. der produktspezifischen Bezahlung des Rohstoffes Milch in Abhängigkeit der am Verkaufspunkt realisierten Wertschöpfung.

### Interventionsfonds

Der bereits heute gut funktionierende Interventionsfonds der BO Milch soll weitergeführt werden. Dieser Fonds leistet analog zum "Schoggi-Gesetz" des Bundes einen Beitrag zur Verhinderung des Veredelungsverkehrs. Mit den Fondsmitteln wird der Nahrungsmittel-Industrie die aufgrund der Kürzung der Beiträge aus dem "Schoggi-Gesetz" verbleibende Differenz zwischen dem inländischen und dem ausländischen Rohstoffpreis abgegolten. Dies hat nachweislich eine preisstabilisierende Wirkung für alle Akteure der schweizerischen Milchwirtschaft.

### Allgemeinverbindlichkeit

Für alle drei genannten Massnahmen soll gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung beim Bund um die Erteilung der Allgemeinverbindlichkeit ersucht werden, da sie eine stabilisierende Wirkung auf die gesamte Milchbranche und nicht nur auf die Mitglieder der BO Milch entfalten.

## Berufsbildung

### Aktuelles Getreidemarkt

*Sowohl in der Schweiz als auch in der EU wurden die quantitativen Ernteschätzungen im Juni im Vergleich zu den Schätzungen der Vormonate herabgesetzt. Eine verlässliche Einschätzung der effektiv zu erwartenden Erntemengen ist jedoch auch zum jetzigen Zeitpunkt noch sehr schwierig, da die meteorologischen Bedingungen in den Wochen vor der Ernte und während der Erntephase von entscheidender Bedeutung sind.*

OS – Die anhaltende Trockenheit der ersten Monate dieses Jahres hat zu einer Herabsetzung der zu erwartenden Erntemengen geführt. Dies zeigt sich allein schon in der Tatsache, dass im Vergleich zu der Schätzung Anfang Mai die Schätzung Juni um 19'700 Tonnen reduziert werden musste. Die aktuellen Ernteschätzungen der Branchenorganisation swiss granum gehen von einer Brotgetreideernte in der Grössenordnung von rund 428'300 Tonnen aus, wovon rund 402'600 Tonnen Brotweizen darstellen dürfen. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Marktbedürfnisse an inländischem Brotgetreide durchschnittlich rund 400'000 Tonnen pro Jahr betragen. Die letztjährige Brotgetreideernte lag bei rund 370'000 Tonnen, da die Ernte 2010 durch einen starken Auswuchs betroffen war. Grundsätzlich würde sich gemäss der vorliegenden Schätzung ein Szenario abzeichnen, bei dem der Marktbedarf an inländischem Brotgetreide durch die Ernte abgedeckt werden kann. Verlässliche Prognosen sind jedoch sehr schwierig, wie dies auch gerade die Erfahrungen des letzten Jahres mit dem sehr starken Auswuchs gezeigt haben. Die meteorologischen

Bedingungen in den letzten Wochen vor der Ernte und auch während der Erntephase haben einen bedeutenden Einfluss auf die qualitativen und quantitativen Ernteergebnisse.

### Situation in der EU

Die diesjährige Weizenernte in der EU wird auf rund 126 Mio. Tonnen geschätzt. Im März ging man noch von einer Erntemenge von rund 135 Mio. Tonnen aus. Die effektiv geerntete Menge im Jahr 2010 belief sich ihrerseits auf 137 Mio. Tonnen. Dies zeigt klar auf, dass sich die vorangehenden ausgesprochen trockenen Monate auf die Ernterwartungen, aber schliesslich auch auf die konkreten qualitativen und quantitativen Ernteergebnisse auswirken werden. Zudem geht der internationale Getreiderat in seinen Schätzungen davon aus, dass der weltweite Getreideverbrauch für die Periode 2011/2012 erneut die Erntemenge übersteigen wird.

### Neue Bildungsverordnung für Lebensmitteltechnologien

*Die berufliche Grundbildung der Lebensmitteltechnologien erfolgt zurzeit noch nach dem Reglement aus dem Jahr 2001. Dieses ist gestützt auf das Berufsbildungsgesetz von 2004 auf 2013 durch eine neue Bildungsverordnung (BiVo) abzulösen. Eine Reformkommission hat Entwürfe für die BiVo und den künftigen Bildungsplan erarbeitet, die nun in eine brancheninterne Vernehmlassung gehen. Am 31. August 2011 führt die Arbeitsgemeinschaft für die Ausbildung von Lebensmitteltechnologien (AG LMT) eine Informationsver-*

*staltung für die Ausbildungsbetriebe und weitere interessierte Kreise durch.*

FBH – Das 2004 in Kraft getretene Berufsbildungsgesetz (BBG) sieht an Stelle der bisherigen Ausbildungsreglemente sog. "Bildungsverordnungen" vor. Die AG LMT hat in den letzten drei Jahren die Einführung der neuen 2-jährigen Lehre zum Lebensmittelpraktiker mit Eidg. Berufsattest (EBA) abgeschlossen und wendet sich nun der BiVo für die 3-jährige Lehre zu. Die Projektarbeiten starteten im Herbst 2010. Ende Jahr erteilte das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) das Vor-Ticket und anfangs 2011 nahm die aus Vertretern der Organisationen der Arbeitswelt (Oda's), der Berufsfachschulen, des BBT und der Kantone zusammengesetzte Reformkommission die Arbeiten auf. Zwischenzeitlich liegen die Entwürfe der BiVo und des Bildungsplans vor. Diese werden in den nächsten Monaten der Kommission Berufsentwicklung der Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK) vorgestellt und in eine brancheninterne Vernehmlassung gegeben. In der zweiten Jahreshälfte findet dann die offizielle Vernehmlassung durch das BBT statt.

### Informationstagung vom 31. August 2011

Als Einstieg in die brancheninterne Vernehmlassung führt die AG LMT am 31. August 2011 (16.00 bis 18.00 Uhr, Schule für Gestaltung, Bern) eine Informationsveranstaltung für die bisherigen Ausbildungsbetriebe und weitere an der Ausbildung von Lebensmitteltechnologien interessierte Firmen durch. Es werden der Aufbau der künftigen BiVo und der

## Veranstaltungshinweis

Bildungsplan, die Leistungsziele an den drei Bildungsorten Berufsfachschule / Lehrbetrieb / überbetriebliche Kurse vorgestellt und die nächsten Projektschritte erläutert. Programm und Anmeldeformulare können bei der Geschäftsstelle der AG LMT bezogen werden (Kontakt: verena.schmid@hodler.ch). Die Anmeldefrist läuft bis zum 22. August 2011.

### Tagung "Verpackung von Lebensmitteln" vom 8./9. September 2011 in Freiburg

FBH – Die Fachgesellschaften SGLH, SGLUC, SGLWT und der Berufsverband SVIAL führen am 8. und 9. September 2011 in Freiburg eine Fachtagung zum Thema "Verpa-

ckung von Lebensmitteln" durch. Die Problematik der Verpackungsmaterialien, die direkt oder indirekt mit Lebensmitteln in Berührung kommen, und die Migration unerwünschter Substanzen in die Lebensmittel werden zu einer zunehmenden Herausforderung für alle Bereiche der Nahrungsmittel-Industrie. Die Fachtagung vermittelt einen umfassenden Überblick über den aktuellen Wissensstand, die lebensmittelrechtlichen Anforderungen und die Konformitätsarbeit. Mitglieder der fial bzw. ihrer Branchenverbände kommen in den Genuss der reduzierten Tagungsgebühren.

Auf der Anmeldung ist der Vermerk "fial" anzubringen, Anmeldeschluss ist der 8. August 2011 (Geschäftsstelle SVIAL, Länggasse 79, 3052 Zollikofen). Informationen und Anmeldung unter: [www.svial.ch](http://www.svial.ch).

## fial-Agenda

Die Agenda der fial umfasst für die kommenden Monate folgende Termine:

### Freitag, 26. August 2011:

Tag der Wirtschaft von economiesuisse in Zürich.

### Dienstag, 30. August 2011:

Arbeitsgruppe Ernährung in Bern.

### Mittwoch, 31. August 2011:

Informationsveranstaltung zur künftigen Bildungsverordnung für die 3-jährige Lehre der Lebensmitteltechnologien in Bern.

### Mittwoch, 12. Oktober 2011:

Vorstandssitzung und a.o. Mitgliederversammlung fial in Bern.

### Dienstag, 8. November 2011:

Aussprache der fial mit Delegationen des VKCS und dem BAG in Bern.

## Des Importeurs Freud, des Exporteurs Leid...



(NZZ am Sonntag, 19. Juni 2011)